

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON
M. KASER, W. KUNKEL, K. S. BADER, H. THIEME
H. E. FEINE, J. HECKEL, H. NOTTARP

DREIUNDSIEBZIGSTER BAND
LXXXVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XLII

1910 BEGRÜNDET VON
ULRICH STUTZ



WEIMAR 1956
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER

II.

Der Prozeß gegen Konradin.

Von
August Nitschke.

Je hoffnungsloser die politische Lage der letzten Staufer wurde, um so kühner bekannten sie sich zu ihren weitgesteckten Zielen. Es ist, als ob Manfred und Konradin in den Augenblicken, in denen das Glück sich von ihnen abzuwenden begann, jede Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeiten von sich abgestreift hätten, um der Welt, unbekümmert um alle Folgen, ihre eigentlichen Absichten darzulegen. Sie hatten auf das Glück gesetzt, diese letzten Nachkommen der Stauferkaiser, und sie waren Kindes des Glückes gewesen. So umspielt ihre Namen etwas von dem Zauber des Gottgesandten, der auszog, ein Reich zu erobern¹⁾.

Bald nach dem Tod Konrads IV. hatte sich Manfred mit dem Papst entzweit²⁾. Fast alle seine Anhänger, Deutsche wie Sizilianer,

¹⁾ Zur Bedeutung der *Fortuna* in der Politik damaliger Zeit s. F. Kämpers, Die *Fortuna Caesarea* Kaiser Friedrichs II., Hist. Jahrb. 48 (1928) 208ff.; vgl. auch K. Hampe, Zur Auffassung der *Fortuna*, Arch. f. Kult.-Gesch. 17 (1926) 20ff.; neuere Literatur stellt H. F. Haefele zusammen, *Fortuna Heinrici IV. imperatoris*. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliens, in: Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 15 (1954). Leider beachtet H. die verschiedenen Bedeutungen von *Fortuna* zu wenig, z. B. den Unterschied zwischen Heil des Herrschers und Schicksal, s. dazu ebd. S. 85, Anm. 171. — Die Aufrufe zugunsten Konradins verleihen dem jungen Königssohn etwas vom Schimmer göttlicher Herkunft, s. das Schreiben Conrad Capeces an die Sizilianer: *Saba Malaspina, Rerum Sicularum historia*, L. A. Muratori, *Rerum Italicarum script.* 8 (1726) 838: *Ecce rex vester cito veniet* (vgl. Isai. 40, 9f.; Zach. 9, 9; Matth. 21, 5; Joh. 12, 15) *in celebri magna potentiae maiestate* (vgl. Luc. 21, 27), *in manu potenti et brachio excelso* (Ps. 135, 12). — Manfred wird selbst von dem sehr nüchternen Verfasser der *Jamsillachronik* mit David und den Söhnen Isaaks verglichen: Muratori, SS. 8, 498.

²⁾ Den ausführlichsten Bericht über die Ereignisse bringt der sogenannte Nikolaus von Jamsilla, Muratori, SS. 8, 514ff.; vgl. J. F. Böhmer,

fielen daraufhin von ihm ab. Doch Manfred vertraute dem Glück. Rings von Feinden umstellt, schlug er sich bei heftigem Unwetter durch die Wälder, die einst von dem fröhlichen Treiben der kaiserlichen Jagdpartien seines Vaters erfüllt waren³⁾, in nächtlichem Ritt nach Lucera, zur Sarazenenstadt durch. Als er vor den Mauern der Stadt stand, blieben für ihn auf Befehl des Kommandanten die Tore verschlossen. Erst nach Verhandlungen mit den mohammedanischen Wächtern konnte Manfred sich der Stadt bemächtigen⁴⁾, und es gelang, weil das Glück ihm hold war⁵⁾. — Jahrelang überhäufte ihn Fortuna nun mit ihrer Gunst. Anfangserfolge blieben ihm sogar noch bei seinen letzten Kämpfen mit Karl von Anjou, aber es waren schließlich doch nur Anfangserfolge⁶⁾. „Denn das Glück“, sagt ein Chronist jener Tage, „das Rad der launischen Fortuna, spottet menschlicher Taten“⁷⁾.

Auch Konradin traute dem Glück: auf dem Ritt von Verona nach Pavia⁸⁾, auf dem Zug ans Meer⁹⁾, auf der Seefahrt nach Pisa blieb es ihm treu¹⁰⁾. Selbst nach der Niederlage bei Tagliacozzo verließ ihn sein Vertrauen auf Fortuna nicht: anstatt sich von

Regesta Imperii 5, 1, neu hrg. von J. Ficker und E. Winkelmann (im folgenden: BFW) (1881/82) Nr. 4644. Die Schuld für den Bruch traf wahrscheinlich nicht Manfred, s. J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit², 4 (1952) 257f., 437f.

³⁾ Auf der Flucht rastete Manfred auf einer Jagdhütte seines Vaters, s. Jamsilla, Muratori, SS. 8, 529f.; zu der Glaubwürdigkeit des sehr detaillierten Berichtes s. A. Karst, Über den sogenannten Jamsilla, Hist. Jb. 19 (1898) 6; neuere Literatur stellt zusammen A. Nitschke, Die Handschriften des sogenannten Nikolaus von Jamsilla, DA. 11 (1954) 234.

⁴⁾ Als die Wächter das Tor zuerst nicht öffnen wollten, war Manfred sogar bereit, „wie ein Reptil“ durch die Leitungen der Kanalisation in die Stadt hineinzukriechen, s. Jamsilla, Muratori, SS. 8, 531.

⁵⁾ *cum ad id eum fortuna duxisset*, ebd.

⁶⁾ Das hebt Saba Malaspina ausdrücklich hervor: Muratori, SS. 8, 814: *Fortuna . . . cum felicitate mentitur et quodam anticipato favore primitiviter exhibet remunerationis gratiae primitias, ut incautos demum in exterminii finalis abyssum demergat liberius et adducat.*

⁷⁾ Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 814.

⁸⁾ K. Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen², mit einem Anhang von H. Kämpf (1940) S. 211ff.

⁹⁾ Ebd. 234ff.

¹⁰⁾ Ebd. 237f.

Rom aus nach Norden abzusetzen, zog er nach Saracinesco, dem Feind entgegen¹¹⁾. Aber da hatte das Glück sich von ihm gewandt, und als er seine Kühnheit mit einer gefährvollen Flucht bezahlen mußte, geriet er in die Hände seines Gegners.

Beide, Manfred wie Konradin, stritten ihr Leben lang für ererbte Rechte. Nur auf Erbrechten gründeten ihre Ansprüche auf Sizilien. Manfred beschränkte sich in seinen ersten Regierungsjahren auf dieses Land. Doch als seine Herrschaft im Königreich gefestigt war, nahm er für sich auch die kaiserlichen Rechte seines Vaters in Anspruch — zuerst nur faktisch, indem er in das Reichsgebiet Mittelitaliens seine Vikare entsandte¹²⁾. Dann, in allerletzter Zeit, als seine Lage selbst im Königreich unsicher geworden war, trat er mit seinem Verlangen auch theoretisch hervor¹³⁾. Er, dem alle Macht schon aus den Händen glitt, forderte von den Römern das Kaisertum, ohne die Rechte der Kurfürsten zu erwähnen, ohne das Recht des Papstes zu beachten, nur weil es sein Vater besessen hatte¹⁴⁾.

Noch hoffnungsloser waren die Anfänge Konradins, des landfremden, machtlosen Kindes. Um so unbedingter waren von

¹¹⁾ Ebd. 300ff. — Konradin wurde schon früh durch den Fürstenspiegel Peters von Prece auf die *fortuna versipellis* aufmerksam gemacht, *que pluries excelsa curvat imperia, que crebrius felicia regna vertit, que prosperat semper ad lapsum et preparat se ad casum, que sui natura fidelis est ad perfidiam, constans ad inconstantiam, verax ad fallaciam, pertinax ad ruinam, que numquam tota provenit et perpetua non existit, mutato vultu se transfiguraverit in adversam et dederit in contrariam tui partem*, s. R. M. Kloos, Petrus de Prece und Konradin, QFIAB. 34 (1954) 107; zur Echtheit dieses Fürstenspiegels s. ebd. S. 108.

¹²⁾ R. Davidsohn, Beiträge zur Geschichte Manfreds, 1. Toscanische Beamte des Königs in der Ausübung von Reichsrechten. QFIAB. 17 (1914/24) 78ff.; vgl. Haller, Papsttum, a. a. O. S. 445.

¹³⁾ *Nos itaque, os de osse ac caro de carne antiquissime cesaree monarchie . . . hereditario debito, relativiis sollicitati affectibus ad imperialis culminis gloriam serenitatis nostre aciem direximus*, MG. Const. 2, 559; vgl. B. Capasso, Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 ad annum 1266 (1874) S. 274f. Zur Textherstellung vgl. K. Hampe, NA. 36 (1911) 226f.; zur Interpretation E. Müller, Peter von Prezza, ein Publizist der Zeit des Interregnums. Heidelb. Abh. z. mittl. und neuer. Gesch. 37 (1913) 25ff.; A. Frugoni, Il manifesto di Manfredi ai Romani, Palermo 1951.

¹⁴⁾ Zu Manfreds Gründen s. Haller, Papsttum, a. a. O. S. 322.

vorneherein seine Forderungen. Nach kurzem Zögern¹⁵⁾ hatte er keinen Zweifel mehr aufkommen lassen, daß er die Erbschaft seines Vaters nicht nur als König von Sizilien, sondern auch als zukünftiger Kaiser der Römer anzutreten gedachte. Schon in Deutschland verlieh er Gerechtsame des Reiches¹⁶⁾. Dort wurden auch die Entwürfe hergestellt, die einer künftigen Königswahl dienen sollten¹⁷⁾. Von Deutschland aus machte er dem Papst Vorwürfe, in Reichsrechte einzugreifen¹⁸⁾. Auf dem Zug nach Italien dann verlangte er, daß sich die Städte der Lombardei dem „Joch des Imperiums“ unterwürfen¹⁹⁾. In Italien selbst hat er immer wieder die Rechte eines erwählten römischen Königs wahrgenommen²⁰⁾. So

¹⁵⁾ Januar 1267 hat Konradin die Belehnung Rudolfs von Habsburg mit der Kiburgschen Erbschaft nicht vollzogen, sondern nur für den Fall, daß er römischer König werden würde, in Aussicht gestellt, Hampe, Konradin, a. a. O. S. 109.

¹⁶⁾ Eine Bestätigung von Reichsrechten nahm Konradin im Oktober und Dezember 1266 und im Januar, März und Mai 1267 vor, s. Hampe, Konradin, a. a. O. S. 108f., vgl. auch ebd. 56.

¹⁷⁾ Kloos, Petrus de Prece, a. a. O. S. 94—105.

¹⁸⁾ BFW. 4835, Muratori, SS. 10 (1727) 827: *et falcem mittens in nostram messem, praefatum Carolum per universam Italiam Romani vicarium imperii statuit* (scil. papa) *in nostram iniuriam manifestam*; vgl. Hampe, Konradin, a. a. O. S. 137, Anm. 6.

¹⁹⁾ Annales Placentini Gibellini, MG. SS. 18, 523: *quod antequam progrediamur ad recuperationem regni nostri, provinciam Lombardie iugo imperii supponamus*. Vgl. ebd. *Nec quisquam vestrum miretur, si vos in principio litterarum nostrarum non salutavimus. Non est moris, quoniam huc usque rebelles fuistis imperii*. Dieses Schreiben und einzelne Urkunden Konradins sind von der Forschung als eine spätere Fälschung bezeichnet worden, weil Konradin in dem Brief Ansprüche auf das Kaisertum macht und in den Urkunden sich *Romanorum in regem electus* nennt. Da bei den in Frage kommenden Urkunden sich aber nachweisen ließ, daß die in ihnen enthaltenen rechtlichen Bestimmungen echt sind, vermutete man, daß die Titulatur und einzelne auf das Kaisertum sich beziehende Stellen in den Arengen von einem Kopisten eingefügt worden seien. Doch dagegen ist zu sagen, daß gar nicht einzusehen ist, weshalb Konradin, der de facto die Rechte eines erwählten römischen Königs ausübte, sich in seinen Urkunden nicht auch den entsprechenden Titel zuschreiben sollte. Die gesamte Frage behandelt ausführlich A. Busson, Urkunden zur Geschichte Konradins, Forsch. z. dt. Gesch. 14 (1874) 583—598. — Von einer Ernennung von konradinischen Reichsvikaren für die Toskana spricht der Papst BFW. 9771, 9791.

²⁰⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 157, 178, 180, 263.

wurde er auch von seinen Anhängern verstanden, die in ihren Gedichten frohlockten, daß er den Papst dazu zwingen werde, ihn zum Kaiser zu krönen²¹⁾. Die feierlichen und prunkvollen Huldigungen der römischen Bevölkerung bei Konradins Einzug in die ewige Stadt schienen den Zeitgenossen kaiserliche Akklamationen zu sein²²⁾. Wieder konnte sich Konradin weder auf die Kurfürsten, noch auf den Papst berufen, sondern allein auf das Recht seiner Vorfahren.

Diese Pläne Konradins waren Clemens IV. bekannt²³⁾. Er hatte sich schon früh energisch dagegen gewehrt, daß Konradin von den Kurfürsten als Kandidat für die römische Kaiserkrone aufgestellt würde²⁴⁾. Als Konradin in Italien erschien, protestierte er wieder heftig gegen alle Versuche, ihn zum künftigen Kaiser zu machen²⁵⁾. Konradin hatte zwar vor seiner Fahrt nach Italien verkündet, daß er nicht beabsichtige, gegen den Papst irgend etwas Feindseliges zu unternehmen. „Nur gegen Karl, unseren Feind, der uns unsere Rechte vorenthält, wollen wir unsere Macht erproben . . . Und Gott im Himmel, der die Gerechtigkeit liebt und den Hochmut verabscheut, wird von seinem erhabenen Thron das Urteil verkünden, und er wird gerecht richten“. So lautete sein stolzer Aufruf²⁶⁾. Es ist das Rechtsbewußtsein gerühmt worden, das aus diesen Worten spricht. Dabei wurde jedoch nicht genügend beachtet, daß Konradins Rechtsvorstellungen neu und ungewöhnlich waren²⁷⁾. Das gilt nicht so sehr in bezug auf Sizilien. Dessen

²¹⁾ Heinrich von Kastilien, s. A. d'Ancona e D. Comparetti, *Le antiche rime volgari secondo la lezione del codice Vaticano 3793*, in: *Collezione di opere inedite o rare* 42 (1881) 307; vgl. Hampe, Konradin, a. a. O. S. 261.

²²⁾ Thomas Tuscanus, *Gesta imperatorum et pontificum* MG. SS. 22, 522: *eique Romani laudes imperatorias acclamaverunt*; die ausführlichste Schilderung von Konradins Einzug in Rom gibt Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 842f.

²³⁾ BFW. 9729, 9740, 9771, 9838, 9890.

²⁴⁾ Schreiben vom 18. 9. 1266 an den Erzbischof von Mainz; BFW. 9729.

²⁵⁾ Clemens erklärt Konradin, falls er nicht zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehren würde, für *inelegibilem ad regnum quodlibet vel imperium obtinendum*, BFW. 9890.

²⁶⁾ BFW. 4835, Muratori, SS. 10, 827; Hampe, Konradin, a. a. O. S. 170f.

²⁷⁾ Wenn Hampe zu diesem Aufruf sagt: „Das war nicht die Sprache eines gegen alle Rechte anstürmenden Usurpators; es klang ein Ton des

Herrschaft, wenn sie auch vom Papst als Lehen vergeben wurde, hatte man bisher auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen beansprucht²⁸). Aber ob man das Imperium auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen beanspruchen durfte, war sehr fraglich sowohl nach kurfürstlichen als auch nach kirchlichen Anschauungen. Ganz unerhört war es aber, daß ein Herrscher die Rechte des Reiches ausübte, ohne von Kurfürsten oder von anderen Repräsentanten des Kaiserreiches²⁹) gewählt worden zu sein. Schon aus rechtlichen Gründen mußte der Papst dagegen Stellung nehmen; dazu kam die praktische Frage: Was sollte aus dem Kirchenstaat werden, wenn der König von Sizilien gleichzeitig als Kaiser Herr von Mittelitalien war? Alle päpstlichen Bemühungen der letzten Jahrzehnte, das Papsttum aus dieser tödlichen Umklammerung zu befreien, wären dann fruchtlos gewesen³⁰). Man braucht Clemens IV., dem ehemaligen französischen Juristen, gar keinen besonderen Deutschenhaß nachzusagen³¹): die politische Konzeption Konradins, sizilianische Königskrone und deutsche Kaiserkrone erblich im Besitz eines Staufers, wäre für jeden Papst unerträglich gewesen, der nicht auf die Herrschaft über den Kirchenstaat verzichten wollte.

So ging Clemens IV. mit allen Mitteln gegen Konradin vor. Freilich, solange der junge Staufer an der Spitze eines Heeres stand, blieb der Papst ziemlich machtlos. Denn die päpstliche Exkommunikation und deren Auswirkungen hatten ihre politische

Rechtsbewußtseins daraus hervor, dessen Wirkung man sich schwer entziehen konnte“, so verwischt er damit etwas die Tatsache, daß Konradins Forderungen keineswegs den geltenden Rechtsanschauungen entsprachen, Hampe, Konradin, a. a. O. S. 171.

²⁸) Die erbliche Nachfolge im Königreich Sizilien wurde auch in dem Vertrag zwischen Clemens IV. und Karl von Anjou festgelegt, s. R. Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence (1245—65), Hist. Unters. 10 (1888) 224f.

²⁹) Alphons von Kastilien war durch die Stadt Pisa zum römischen König und Kaiser erwählt; auch bei dieser Wahl spielte das Erbrecht eine Rolle, s. BFW. 5484.

³⁰) Auch Karl von Anjou hatte sich vor seiner Belehnung mit dem Königreich Sizilien dazu verpflichten müssen, nie die Herrschaft über Ober- oder Mittelitalien anzutreten, s. Sternfeld, Karl von Anjou, a. a. O. S. 225.

³¹) So die *Annales breves Wormatienses*, MG. SS. 17, 76.

Kraft eingebüßt und üben auf die Anhänger Konradins keinen Einfluß mehr aus³²⁾. Erst wenn Konradin in die Hände einer dem Papst verbündeten Macht geraten würde, konnte der Papst über ihn verfügen. Aber was sollte dann mit ihm geschehen? Hat der Papst je über diese Frage nachgedacht? Die Gefahr, die für das Papsttum von Konradin her drohte, der jugendlich unbekümmert seine Ziele vor allen offen darlegte, war viel zu groß, als daß man diese Frage verneinend beantworten möchte. Aber wenn der Papst sich mit diesem Problem befaßt hat, wie gedachte er es zu lösen?

Daß den Papst diese Frage beschäftigte, dafür sprechen die offiziellen Verhandlungen zwischen Clemens und Karl, die einsetzten, als Konradin und seine Anhänger in die Gefangenschaft Karls von Anjou geraten waren³³⁾. Ein Ergebnis dieser Verhandlungen war, daß Heinrich von Kastilien, der ehemalige Senator Roms, von Karl nicht zum Tode verurteilt wurde³⁴⁾. Und sollte der Papst sich für einen Heerführer Konradins verwandt haben, während er Konradin selbst unbeachtet ließ? Das ist sehr unwahrscheinlich, zumal Clemens durch Kardinäle unmittelbaren Kontakt mit dem Staufer aufgenommen hatte³⁵⁾. Wenn der Papst aber Verhandlungen über das weitere Geschick seines Gegners geführt hat, welches Ziel verfolgte er dabei?

Hampe nimmt an, Clemens IV. habe ~~um die~~ bevorstehende Hinrichtung Konradins gewußt und sie ausdrücklich oder stillschweigend geduldet, „nicht ohne den festen Glauben, damit der Kirche und der Welt einen großen Dienst zu erweisen“³⁶⁾. Sternfeld hingegen ist der Meinung, der Papst habe sich für das Leben des jungen Staufers eingesetzt, wenn vielleicht auch „nicht energisch genug“³⁷⁾. Voller Leidenschaft bestreitet schließlich Brayda,

³²⁾ Die Exkommunikation wurde angedroht BFW. 9771, ausgesprochen BFW. 9838, 9890.

³³⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 307, 314.

³⁴⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 314; die Verhandlungen mit dem Papst fanden wahrscheinlich in Rom statt, wo Karl mit den Kardinälen Clemens' nach der Schlacht bei Tagliacozzo zusammentraf, ebd. 307 und 314.

³⁵⁾ Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 851.

³⁶⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 314; ähnlich urteilt Haller, Papsttum, a. a. O. S. 354.

³⁷⁾ R. Sternfeld, Der Kardinal Johann Gaetan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244—1277. Eberings hist. Stud. 52 (1905) 144, Anm. 295.

daß Clemens am Tode Konradins mitschuldig sei, da diese Tat sich mit seinem Charakter nicht vereinen ließe³⁸⁾. — So die Ansichten moderner Historiker, die allerdings alle einen hypothetischen Charakter haben, da sichere Anhaltspunkte für die Haltung Clemens bisher nicht gefunden worden sind. Es gibt in gleichzeitigen Chroniken freilich Nachrichten, die den Papst in Verbindung mit der Hinrichtung Konradins bringen, aber sie sind in der Literatur meist als unwesentlich beiseite geschoben worden. Ich will die wichtigsten dieser Zeugnisse anführen.

Bartholomäus von Neocastro läßt durch den Protonotar Karls vor der Hinrichtung verkünden, das Urteil sei gefällt worden *permissione pontificum*³⁹⁾. Nun schmückt Bartholomäus seine Darstellung gern aus⁴⁰⁾. Aber gerade beim Prozeß Konradins vertraut Hampe besonders seinen Nachrichten⁴¹⁾. Daß im Zusammenhang mit einer Urteilsverkündung vom Protonotar eine Rede gehalten wurde, ist im angiovinischen Herrschaftsbereich Süditaliens für etwas spätere Zeit mehrfach bezeugt⁴²⁾. So ist also wenig Grund vorhanden, an Bartholomäus' Bericht und damit an der Tatsache zu zweifeln, daß das Urteil mit päpstlichem Wissen und päpstlicher Genehmigung vollzogen worden sei. — Eine andere Überlieferung geben die Annalen von Piacenza wieder. Nach ihrer Darstellung kam Konradin durch den Verrat der Römer und *operatione cardinalium* ins Verderben⁴³⁾. Hier wird also nicht dem Papst persönlich, aber doch den Kardinälen die Schuld zugeschoben, als ob das Todesurteil nicht von Karl, sondern

³⁸⁾ P. Brayda, *La reponsabilità di Clemente IV e di Carlo I d'Anjou nella morte di Corradino di Svevia* (1900) S. 6; nach B. gehört Clemens zu den hl. Päpsten, die die Kirche noch nicht kanonisiert hat, ebd. S. 13; mit den Quellen geht B. freilich etwas willkürlich um, s. seine Interpretation des Bartholomäus de Neocastro ebd. S. 7f. — A. Malgarini, *Sulla reponsabilità di Clemente IV nella condanna di Corradino di Svevia* (1902), gibt nur einen Überblick über Quellen und Literatur.

³⁹⁾ Muratori, *SS.*² 13, 3 (1921) 9.

⁴⁰⁾ *La Mantia*, *Codice diplomatico dei re aragonesi di Sicilia*, in: *Documenti per servire alla storia di Sicilia*, 1. Ser. 23 (1917) 14f.

⁴¹⁾ Hampe, *Konradin*, a. a. O. S. 318 und 360.

⁴²⁾ A. Nitschke, *Die Reden des Logotheten Bartholomäus von Capua*, *QFIAB.* 35 (1956) Beilage II, S. 260 ff.

⁴³⁾ *Ann. Plac.*, *M.G. SS.* 18, 529.

von der Kurie ausgegangen sei⁴⁴). Vom Papst selbst wiederum behaupten deutsche Annalen, er habe Karl den Rat gegeben, Konradin hinrichten zu lassen⁴⁵). Freilich ist ihnen, die so weit entfernt vom Schauplatz der Handlungen entstanden, nicht allzuviel Bedeutung beizumessen⁴⁶). Immerhin, es gibt eine Reihe sehr verschiedener Quellen, die die päpstliche Kurie zustimmend oder ratend an der Hinrichtung Konradins beteiligt sein lassen. Das zwingt dazu, noch einmal das Prozeßverfahren zu überprüfen, ob man ihm nicht einen Hinweis entnehmen kann, der auf die Art der päpstlichen Beteiligung einen Rückschluß zuließe.

Es gibt wohl kaum ein Rechtsverfahren, dessen Urteil so leidenschaftliche Stellungnahmen hervorgerufen hat wie der Prozeß gegen Konradin. Konradins Auftreten war ein erregendes Ereignis in der italienischen Geschichte des 13. Jahrhunderts, und bei den Italienern ist die Sympathie für alles Kindliche viel zu ausgeprägt, als daß sie der jugendlichen Erscheinung des sechzehnjährigen Königs hätten widerstehen können. Selbst Konradins Gegner vermochten sich von Gefühlen persönlicher Sympathie nicht ganz frei zu halten⁴⁷). — Um so unerhörter erschien Karls Urteilspruch und Konradins Ende⁴⁸). Noch in den nächsten Jahrzehnten erinnerten sich die Bewohner des Königreiches oft an den „grausamsten Henker“. Dabei verweilten die Italiener gern mit schmerzlichen Worten bei seiner Mutter und ihrer Trauer um das Kind⁴⁹).

⁴⁴) Sternfeld, Orsini, a. a. O. S. 143, Anm. 295.

⁴⁵) Ann. brev. Wormat., MG. SS. 17, 76; Annales Scheftlarienses minores, ebd. 345; Anonymi chronicon rhythmicum, MG. SS. 25, 367.

⁴⁶) Jede Bedeutung spricht ihnen Hampe ab, Konradin, a. a. O. S. 314, Anm. 2.

⁴⁷) Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 849, 851; zu Clemens s. ebd. 11 (1727) 1160.

⁴⁸) Hampe, Konradin, a. a. O. S. 321ff.

⁴⁹) *crudelissimi spiculatoris gladio passus fuit supplicium dire mortis*: Schreiben aus der Zeit der sizilianischen Vesper, ed. von H. Finke, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 4, in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft (1933) 429; an gleichem Ort wird auch auf die Trauer der Mutter hingewiesen; zum Verfasser dieses Briefes s. A. Nitschke, Die Briefe des Chronisten Saba Malaspina und die Propagandaschreiben aus der Zeit der sizilianischen Vesper. Untersuchungen zu Saba Malaspina I.

— Bis in die neueste Zeit hinein ist diese Erregung lebendig geblieben. Auch heute kann man selbst in wissenschaftlicher Literatur Bemerkungen über die „Scheußlichkeit“ „der vorwiegend politisch bedingten Untat“ lesen⁵⁰). Ungewöhnliche Ereignisse weckten erneut Erinnerungen an das Urteil gegen Konradin. So sind nördlich der Alpen Parallelen zwischen dem Neapler Verfahren und den modernen Kriegsverbrecherprozessen gezogen worden⁵¹).

Durch sein Unglück und seine Hinrichtung hat sich Konradin bei deutscher und italienischer Bevölkerung Zuneigung und Liebe erworben wie keine andere Person aus der gemeinsamen Geschichte beider Völker. So ist nicht zu erwarten, daß das Urteil über den Prozeß gegen Konradin immer unvoreingenommen gewesen ist. Zu eindeutig stehen die Wissenschaftler mit ihren Sympathiegefühlen auf der Seite von Karls Gegner⁵²). Um diese Voreingenommenheiten etwas zu klären, ist es vielleicht gut, ein paar allgemeine Bemerkungen zu der Grausamkeit zu machen, die Konradin gegenüber gewaltet haben soll.

Konradin ist zusammen mit seinen Anhängern in Neapel enthauptet worden. Er und alle, denen das gleiche Geschick widerfuhr, waren Landfremde⁵³) und als solche offensichtlich bevorzugt. Denn die Sizilianer, die mit Konradin zusammengearbeitet hatten,

DA. 12 (1956). Einen längeren Bericht über Konradins Mutter bringt auch Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 851, 852.

⁵⁰) So H. Kämpf im Anhang zu Hampes Konradinbuch, s. Hampe, Konradin, a. a. O. S. 452; vgl. auch H. Hirsch, Konradin. Sein „Prozeß“ und sein Ende in gesamtdeutscher Beleuchtung, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festschrift für Srbik (1938) 40ff.

⁵¹) Hirsch, a. a. O. S. 41.

⁵²) Selbst Hampe, der sich um eine gerechte Würdigung Karls bemüht, meint von Karl, er zögerte nicht, „die That zu begehen, die ihn dem Abscheu der Nachwelt preisgegeben und ihn in ihrer Vorstellung den blutdürstigen Tyrannen des Altertums an die Seite gestellt hat“, Konradin, a. a. O. S. 312. Haller behauptet sogar von Karl: „ihm, der an Herzlosigkeit alles übertraf, was dieses unbarmherzige Jahrhundert aufzuweisen hat, wird es . . . darum zu tun gewesen sein . . . vor allem sein Bedürfnis nach Rache . . . zu befriedigen“, Papsttum, a. a. O. S. 354. Moderne italienische Sympathiekundgebungen für Konradin erwähnt E. G. Léonard, Les Angevins de Naples. (1954) S. 71.

⁵³) Hampe, Konradin, a. a. O. S. 319, Anm. 2.

ließ Karl keineswegs so milde behandeln. Sie wurden in den meisten Fällen erst geblendet⁵⁴⁾ und dann nach längerer Kerkerhaft gehängt⁵⁵⁾. Waren sie von hoher Geburt, ließ Karl einen Ritterschild an ihren Galgen anbringen⁵⁶⁾. Aber auch diese quälendere Form der Hinrichtung war für sizilianische Verhältnisse weder ungewöhnlich noch besonders grausam. Der Urgroßvater Konradins, der deutsche Kaiser Heinrich VI., hatte sich viel schmerzhaftere Strafen für seine aufständischen Barone ausgedacht. Sie wurden mit Sägen zerteilt, mit Pech übergossen und verbrannt oder von Pfählen durchstochen, an die Erde geheftet. Dem Anführer, der wie später Konradin König von Sizilien werden wollte, ließ Heinrich eine glühende Krone auf das Haupt festnageln, bis der Unglückliche den furchtbaren Schmerzen erlag⁵⁷⁾.

Nicht besser verfuhr der Großvater Konradins, Kaiser Friedrich II., mit Rittern, die ihm seine Herrschaft streitig machen wollten. „An Nase, Hand und Beinen verstümmelt und mit glühenden Eisen geblendet, wurden die einstigen Freunde dem erbarmungslosen Richter vorgeführt“⁵⁸⁾. Einige ließ er „von Rossen über die steinige Erde schleifen . . . andere lebendig verbrennen . . . die dritten wurden gehängt . . . die übrigen in Ledersäcke eingenäht und ins Meer geworfen“⁵⁹⁾. Diese Grausamkeiten der Staufer rechtfertigen allerdings in keiner Weise die Hinrichtungsmethoden Karls von Anjou, aber sie lassen sie doch in einem an-

⁵⁴⁾ So Conrad Capece: Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 857; Matthäus von Vallone: Hampe, Konradin, a. a. O. S. 311, Anm. 6.

⁵⁵⁾ Saba Malaspina, Muratori 8, 857. Im Dezember 1268 ordnet Karl noch einmal ausdrücklich an, daß die Todesstrafe durch Erhängen von den Justitiaren zu vollziehen sei: *Statuimus . . . quod omnes manifesti proditores nostri, qui adhuc latitant vel fugerunt aut in locis rebellibus commorantur, si capi poterunt, per nostros iustituarios suspendantur, mora qualibet pretermissa*, R. Trifone, La legislazione angioina (1921) S. 16; vgl. G. Del Giudice, Il giudizio e la condanna di Corradino (1876) S. 79. Das Enthaupten galt auch in Deutschland als „leichteste und ehrlichste Todesstrafe“, s. R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920) 494.

⁵⁶⁾ Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 857.

⁵⁷⁾ Otto von S. Blasien, MG. SS. in us. schol. (1912) S. 61; vgl. Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI., in: Jahrbücher der Deutschen Geschichte (1867) S. 455.

⁵⁸⁾ E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (1927) S. 580.

⁵⁹⁾ Ebd.; zur Grausamkeit Friedrichs II. s. ebd. S. 121, 572, 597f., 603.

deren Licht erscheinen: Die von ihm an Rebellen vollzogenen Strafen stehen in einer alten Tradition und innerhalb dieser Tradition zeichnet Karl sich keineswegs durch besondere Härte aus⁶⁰). Konradin und seine Anhänger mußten außerdem wissen, welche Strafen im Königreich Sizilien den erfolglosen Rebellen erwarteten.

Konradin hat es gewußt. Seine eigenen Kriegsgefangenen behandelte er entsprechend: Durch einen glücklichen Zufall hatten die Truppen Konradins in der Toskana Karls Marschall und Generalvikar Johann von Braiselve gefangengenommen⁶¹). Vor dem Beginn der Schlacht bei Tagliacozzo wurde er im stau- fischen Lager geköpft⁶²). Ein „Akt roher Grausamkeit“⁶³), für den der junge Konradin vielleicht nicht voll verantwortlich war, den er aber zumindest hätte verhindern können⁶⁴). Aber Konradin und seine Umgebung waren nicht gesonnen, besonders human gegen Gegner vorzugehen, die in ihre Hand geraten waren.— Nach dieser Vorbemerkung kann nun auf den Prozeß eingegangen werden.

Daß ein Prozeß stattfand, ist sicher. Nicht nur die zeitgenössischen Chroniken sprechen davon⁶⁵), sondern auch Konradin selber erwähnt in seinem Testament ein Gerichtsverfahren⁶⁶). Schon

⁶⁰) Auch in früherer Zeit, als Karl noch nicht mit dem Königreich Sizilien belehnt war, hat er im Vergleich zur stauischen Partei ausgesprochen milde regiert. Sternfeld macht darauf aufmerksam, daß trotz mehrerer Aufstände „in der Provence bis 1264 keinerlei Hinrichtungen aus politischen Gründen vorkamen“. Sternfeld, Karl von Anjou, a. a. O. S. 173.

⁶¹) Siehe Konradins Rundschreiben in den *Annales Placentini*, MG. SS. 18, 527; Hampe, Konradin, a. a. O. S. 260.

⁶²) *Ann. Plac.*, MG. SS. 18, 528.

⁶³) Hampe, Konradin, a. a. O. S. 286.

⁶⁴) *Ebd.* Anm. 1.

⁶⁵) Die Chroniken sind zusammengestellt bei Hampe, Konradin, Exkurs Nr. 8: Zur Verurteilung Konradins, a. a. O. S. 358ff.; die Quellen, die sich mit dem Tode Konradins beschäftigen, sind sehr zahlreich und im einzelnen oft widerspruchsvoll. Auf alle erneut einzugehen, würde ungebührlich viel Raum beanspruchen. So lege ich meiner Untersuchung die Ergebnisse von Del Giudice, *Il giudizio*, a. a. O. und von Hampe zugrunde. Quellen, deren Haltlosigkeit von diesen beiden Autoren erwiesen ist, werden nicht mehr berücksichtigt.

⁶⁶) Del Giudice, *Codice diplomatico*, 2, 1 (1863), S. 333.

das ist ungewöhnlich. Denn nach sizilianischem Recht mußte ein Rebell ohne Prozeß mit dem Tode bestraft werden⁶⁷). Gegen Angehörige des Königreiches ist Karl offensichtlich auch nach diesem Grundsatz vorgegangen; denn es wird ausdrücklich bezeugt, daß sie ohne Rechtsverfahren hingerichtet worden sind⁶⁸). Wenn für Konradin ein ordentliches Gericht einberufen wurde, so heißt das, daß Karl eine Gruppe von Juristen zusammenkommen ließ. Das ist quellenmäßig auch gut bezeugt⁶⁹). Der nächste Punkt wird aber schon strittig. Denn einige Quellen behaupten, diese Juristen hätten nur beratende Funktionen besessen⁶⁹), während eine Quelle, die Chronik Saba Malaspinas, diesen Juristen richterliche Funktionen zuspricht⁷⁰). Aus welchem Grunde hat Karl eine Juristenversammlung einberufen, wenn es nach sizilianischem Recht möglich war, einen Rebellen ohne Verfahren hinrichten zu lassen?

Saba Malaspina sagt, Karl sei daran gelegen gewesen, die Männer seines Landes an dem Urteil zu beteiligen⁷¹). Dieser Ansicht folgt auch die moderne Forschung. So meint Hampe, daß Karl Interesse an der juristischen Bestätigung seines Vorgehens haben konnte, „zumal auch ein Teil des Abscheus, den ihm seine Grausamkeit zuziehen mußte, dann auf die Versammlung abgewälzt wurde“⁷²). Das mag sicher ein Grund Karls gewesen sein, aber ungewöhnlich bleibt diese Juristenversammlung deshalb doch. Denn nach sizilianischem Recht ist sie, um beratend oder richtend ein Urteil zu finden, nicht vorgesehen. Dieser Schwierigkeit sucht eine neuere Arbeit von Monti Rechnung zu tragen⁷³).

Monti geht von dem Bericht Sabas aus. Dessen Erzählung — etwas freier wiedergegeben — lautet: „Karl rief aus den edlen Städten der Terra di Lavoro und des Prinzipats je zwei Vertreter, er-

⁶⁷) *Constitutiones regni Siciliae* I 9, in der Ausgabe von D. A. Varius 1 (1773) S. 22f.; vgl. auch Karls Mandat vom Dez. 1268 oben Anm. 55.

⁶⁸) Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 857.

⁶⁹) Hampe, Konradin, a. a. O. S. 359f.

⁷⁰) Muratori, SS. 8, 851f.

⁷¹) *ut non suum, quod acturus erat de Corradino iudicium videretur, sed potius hominum de contrata*, Muratori, SS. 8, 852.

⁷²) Hampe, Konradin, a. a. O. S. 362.

⁷³) G. M. Monti, *Il processo di Corradino di Svevia*, in: Da Carlo I a Roberto di Angiò (1936) S. 1—14.

fahrene und treue Männer, für den Prozeß Konradins nach Neapel. Er verfolgte dabei die Absicht, daß das Urteil, das über Konradin zu fällen war, nicht ihm zugeschoben würde, sondern dem Volk seines Landes. Vielleicht beunruhigte ihn nämlich sein Gewissen, ob er einen Kriegsgefangenen, der sein offenkundiger Feind gewesen war, zum Tode verurteilen könne. So wollte er, daß Konradin durch das Urteil der Stadtvertreter zugrunde ginge: Ihr Spruch sollte maßgebend sein, deren Eigentum Konradin sich unbedachterweise anzueigenen versuchte⁷⁴⁾. Diesen Urteilsspruch städtischer Abgeordneter, die natürlich Juristen waren⁷⁵⁾, hat Hampe bezweifelt: nur bei der Hinrichtung sollten sie zugegen gewesen sein⁷⁶⁾. Monti sucht nun die Bedeutung der Stadtvertreter bei den Gerichtsverhandlungen aus dem sizilianischen Recht — den Konstitutionen Friedrichs II. — zu erklären. Dabei kommt er zu folgendem Ergebnis.

Auf Grund der Verordnungen Friedrichs II. hatte eine Stadt zu einem Prozeß Vertreter zu schicken, wenn sie sich verteidigen mußte oder als Ankläger auftreten wollte. Dabei konnte sie andere Städte oder einzelne Personen verklagen⁷⁷⁾. Bei Konradin lag nun nach Monti der Fall so: Konradin war Landfremder und *hostis manifestus*. So vermochte man ihn nicht ohne weiteres nach den Gesetzen des Königreiches wie einen Rebellen zu verurteilen. Wohl aber konnten die Städte gegen ihn als einen *praedo* Anklage erheben und von dem König verlangen, daß er als solcher abgeurteilt werde⁷⁸⁾. Das war nun nach Monti die Aufgabe der Stadtvertreter in Neapel.

So nimmt Monti an, daß damals zwei Gremien getagt haben: die Vertreter der Städte, die nachzuweisen hatten, daß Konradin ein *praedo* sei, und die Juristen, die mit Karl zusammen das Hin-

⁷⁴⁾ Muratori, SS. 8, 851f.

⁷⁵⁾ Nitschke, Die Reden des Logotheten, a. a. O. S. 248f.

⁷⁶⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 360; H. stützt sich auf den Bericht des Bartholomäus von Neocastro, der erzählt, daß bei der Hinrichtung Vertreter der Städte anwesend gewesen seien. Aber das würde nicht ausschließen, daß diese Stadtvertreter vorher als Juristen für Karl gearbeitet haben, Bartholomäus, a. a. O. S. 8.

⁷⁷⁾ Const. r. Sic. II 2, a. a. O. S. 189 ff.

⁷⁸⁾ Monti, Il processo, a. a. O. S. 11; als *praedo* scheint Konradin nach dem Bericht des Bartholomäus von Neocastro verurteilt zu sein, a. a. O. S. 9.

richtungsurteil aussprachen⁷⁹⁾. Damit scheinen alle Schwierigkeiten behoben zu sein, aber einiges bleibt auch bei der Hypothese Montis recht unverständlich. Zum ersten: Wenn man sich schon auf den Bericht von Saba stützen will, so ist die Tatsache nicht zu umgehen, daß Saba ausdrücklich davon spricht, daß die Vertreter der Städte das Urteil gefällt hätten, und nicht davon, daß sie als Ankläger aufgetreten seien⁸⁰⁾. Zum anderen: Wenn es Karl wirklich darum ging, daß Städte gegen den „Banditen“ Konradin Anklage erheben sollten, dann ist nicht einzusehen, weshalb Karl die Stadtvertreter der Terra di Lavoro zusammenrief. Denn in die Terra di Lavoro hatte Konradins Feldzug nie geführt. An ihrer Stelle hätten sich Abgeordnete aus dem Gebiet der Abruzzen vor dem Gericht Neapels einfinden müssen. Denn dort waren die Städte wirklich von Konradins Kriegsführung in Mitleidenschaft gezogen worden⁸¹⁾. Zum dritten: Das Gesetz, das, wenn Monti Recht hätte, dem Urteilsspruch zugrunde gelegen wäre, lautet: Graf, Baron, Ritter oder eine andere Person, die öffentlich einen Krieg im Königreich erregt, wird nach Konfiskation aller Güter mit dem Tode bestraft⁸²⁾. Aber dieses Gesetz richtet sich — schon die Güterkonfiskation zeigt es — gegen Bewohner des Königreiches. Konradin und diejenigen seiner Anhänger, denen in Neapel der Prozeß gemacht wurde, waren jedoch Landfremde. — Es ist wohl deutlich geworden: auch Montis Erklärung ist nicht zu halten, so bestechend sie anfänglich zu sein schien. Was spricht nun für die Glaubwürdigkeit Sabas, den Monti neu herangezogen hat?

Auf den ersten Blick sind in dem Bericht Sabas die Zahl der Stadtvertreter auffallend. Eine Versammlung von Abgeordneten ist schon von Friedrich II. vorgesehen worden: In den Bestimmungen über ein regelmäßig abzuhaltendes Parlament heißt es, daß größere Städte vier, kleinere zwei Vertreter schicken sollten⁸³⁾. Karl von Anjou hat in seinen ersten Jahren keine Parlamente ein-

⁷⁹⁾ Monti, *Il processo*, a. a. O. S. 14.

⁸⁰⁾ Siehe oben Anm. 74.

⁸¹⁾ Hampe, *Konradin*, a. a. O. S. 277 ff.

⁸²⁾ *Comes, baro, miles seu quicumque alius, qui publice guerram in regno moverit, confiscatis bonis suis omnibus, capite puniatur*, s. oben Anm. 67.

⁸³⁾ BFW. 2038.

berufen⁸⁴). Später und unter seinen Nachfolgern traten sie jedoch häufiger zusammen. Dabei werden wieder zwei Vertreter einer Stadt erwähnt⁸⁵). Auch Peter von Aragon, der nach der Vesper Sizilien besetzte, ließ Städteversammlungen halten, die jeweils von zwei Vertretern einer Stadt beschiedt wurden⁸⁶). Diese Zahl war also üblich und nicht ungewöhnlich.

Die Abgeordneten hatten unter dem Sohn und Enkel Karls bei Regelung der Nachfolge mitzuberaten⁸⁷), sie waren die Gesprächspartner bei Steuerverhandlungen⁸⁸), oder sie kamen zusammen, um einem neuen Herrscher zu huldigen⁸⁹). Oft diente ihre Versammlung aber auch nur repräsentativen Zwecken⁹⁰). Eine richterliche Funktion übten sie nirgends aus. Doch ist aus der gleichen Zeit bekannt, daß die Anjous bestimmten Juristen die Abwicklung eines Prozesses übertrugen⁹¹). Das Urteil wurde dann von den beauftragten Richtern gefunden und im Namen des Königs ausgesprochen⁹²). So wäre es also möglich, daß auch Karl von Anjou einmal Vertretern der Städte die Erledigung eines Rechtsfalles

⁸⁴) L. Genuardi, Parlamento siciliano, in: Atti delle assemblee costituzionali italiane dal medio evo al 1831, 1. ser., 1. sez. (1924) S. XLIV ff. Das Gesetz Friedrichs bringt Karl zwar in neuer Form heraus (1267), aber bezeichnenderweise werden die Stadtvertreter nicht mehr erwähnt, s. Del Giudice, Codice diplomatico, a. a. O. 1, S. 286 ff.

⁸⁵) 2 Stadtvertreter werden 1296 auf ein Parlament berufen, s. C. Minieri Riccio, Saggio di codice diplomatico, Supplementum 1 (1882) 102, vgl. ders., Genealogia di Carlo II d'Angiò, re di Napoli, Arch. stor. napol. 7 (1882) 203; auch unter Friedrich II. waren 1232 auf der Reichsversammlung zu Melfi je zwei Stadtvertreter erwartet worden: BFW. 2001a; zum Parlament in Foggia werden 1284 je drei Vertreter hinbeordert: Minieri Riccio, Saggio 1 (1878) 210f., zum Parlament in Neapel 1299 je vier Vertreter, ebd. Suppl. 1, 123 f.

⁸⁶) Ohne Verfasseramen (I. Carini), De rebus regni Siciliae (9 sett. 1282 — 26 ag. 1283), in: Documenti per servire alla storia di Sicilia, 1. ser., 5 (1882) 9f.

⁸⁷) Minieri Riccio, Genealogia, a. a. O. S. 203.

⁸⁸) Ebd. S. 480, vgl. Nitschke, Die Reden des Logotheten, a. a. O. Beilage III, S. 266 ff.

⁸⁹) Minieri Riccio, Genealogia, a. a. O. S. 214, 674.

⁹⁰) Anwesenheit bei der Krönung, Minieri Riccio, Genealogia, a. a. O. S. 216, beim Ritterschlag ebd. S. 18.

⁹¹) Nitschke, Die Reden des Logotheten, a. a. O. Beilage II, S. 260 ff.

⁹²) Ebd. Nr. 2, 3 und 4.

übertragen haben könnte. Daß die Abgeordneten nur aus dem Prinzipat und der Terra di Lavoro kamen, erklärt sich leicht: die Städte anderer Provinzen lagen für den kurzfristig anberaumten Prozeß zu weit entfernt⁹³⁾ und befanden sich außerdem größtenteils noch im Aufruhr gegen Karl⁹⁴⁾. Doch müßte für diese Juristenversammlung irgendein ungewöhnlicher Grund vorgelegen haben, der es notwendig machte, den Angeklagten vor ein besonderes Gremium zu ziehen. War diese Voraussetzung im Falle Konradins gegeben?

Es wurde schon mehrfach erwähnt, daß der Neapeler Prozeß sich nur mit Landfremden befaßte⁹⁵⁾. Nach welchem Recht konnte Karl von Anjou diese, seine Kriegsgefangenen, juristisch belangen? Die Gesetze Siziliens galten für sie nicht. Aber hat ihnen Karl nach sizilianischem Recht den Prozeß gemacht? Die moderne Literatur nimmt zwar allgemein an, daß Karl Konradin „nach den Gesetzen seines Landes richten“ wollte⁹⁶⁾, aber der Beweis für diese Vermutung ist weder gebracht, noch auch nur versucht worden. Aus den Quellen läßt sich diese herrschende Anschauung nicht belegen. Im Gegenteil: es gibt eine Quelle, die eine sehr andere Vermutung nahelegt: die Chronik des Thomas Tuscus⁹⁷⁾.

Thomas Tuscus war Franziskanermönch⁹⁸⁾. Er gehörte sicher nicht zu den führenden Geistern seines Ordens. Aber seine Chronik bringt viele zuverlässige Nachrichten. Thomas hat längere Zeit am Hofe Karls von Anjou gewohnt⁹⁹⁾, und er war höchstwahrscheinlich gerade in der Zeit, in der Konradin nach Mittelitalien vordrang, mit Karl zusammen in der Toskana¹⁰⁰⁾. So ist er eine zeitgenössische

⁹³⁾ Monti, Il processo, a. a. O. S. 11.

⁹⁴⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 296 ff.

⁹⁵⁾ Siehe oben Anm. 53. Auch nach dem Prozeß Konradins wird von Karl bei der Behandlung seiner Gegner ein Unterschied zwischen Sizilianern und Landfremden gemacht: Friedrich von Kastilien wurde nicht nur freier Abzug gewährt, sondern ihm wurde sogar noch ein Teil seiner Auslagen ersetzt, Saba Malaspina, Muratori, SS. 8, 857.

⁹⁶⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 314; Haller, Papsttum, a. a. O. S. 352: „nach den Gesetzen des Landes“.

⁹⁷⁾ MG. SS. 22, 483—528.

⁹⁸⁾ S. E. Ehrenfeuchters Einleitung zur Edition, MG. SS. 22, 483.

⁹⁹⁾ Ebd. 483 f.

¹⁰⁰⁾ Ebd. 483; interessant ist auch, daß Thomas Tuscus der einzige Chronist ist, der Karls Titelwechsel vom *Paciarius* zum *Vicarius imperii* korrekt wiedergibt, s. Hampe, Konradin, a. a. O. S. 137, Anm. 6.

Quelle, die die Ereignisse aus nächster Nähe mitverfolgte. Das zeichnet seinen Bericht in besonderem Maße aus. Denn die anderen Quellen sind entweder räumlich vom Schauplatz weiter entfernt¹⁰¹⁾, oder sie sind wie die Werke des Bartholomäus von Neocastro¹⁰²⁾ und des Saba Malaspina einige Jahrzehnte später niedergeschrieben worden¹⁰³⁾. Thomas Tuscus begründet nun die Hinrichtung Konradins mit der Tatsache, daß Karl nicht nur König, sondern auch Reichsvikar in der Toskana gewesen sei¹⁰⁴⁾. Dieser Satz kann nur Sinn haben, wenn Thomas Tuscus meint, daß Konradin hingerichtet wurde, weil er gegen das Recht des Reiches verstoßen hatte. Reichsrecht ist aber das römische Recht. Hatte Konradin gegen das römische Recht verstoßen?

Es gibt in der Tat in den Digesten einen Satz, der sich auf Konradin anwenden ließ. Dieser Satz lautet: *Miles turbator pacis capite punitur*¹⁰⁵⁾. *Miles* wäre in diesem Falle nach mittelalterlichem Gebrauch mit Ritter zu übersetzen, eine Bezeichnung, die für Konradin zutrifft; denn er war nach der Absetzung durch den Papst¹⁰⁶⁾ in den Augen seiner Gegner nur noch ein Ritter¹⁰⁷⁾. Also ein Ritter, der den Frieden stört, wird mit Enthauptung bestraft. Gedacht ist an den Frieden des Reiches. Sollte das Reichsrecht in

¹⁰¹⁾ Eine gute gleichzeitige sizilianische Quelle gibt es nicht; die sehr ausführlichen *Annales Placentini* sind nach der Schlacht bei Tagliacozzo viel schlechter unterrichtet als zuvor, s. Hampe, Konradin, a. a. O. S. 359.

¹⁰²⁾ Bartholomäus schrieb seine Chronik 1292, s. die Einleitung des Herausgebers G. Paladino, a. a. O. S. X und XIII.

¹⁰³⁾ Saba Malaspina verfaßte seine Chronik zwischen 1284 und 1285, s. R. Gregorio, *Bibliotheca scriptorum qui res in Sicilia gestas sub Aragonum imperio retulere* 2 (1792) 423. Der vatikanischen Handschrift zufolge könnte Saba schon ein Jahr eher mit seiner Arbeit begonnen haben, cod. Vat. lat. 3972, fol. 164r.

¹⁰⁴⁾ MG. SS. 22, 522: *cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii*, vgl. Anm. 100.

¹⁰⁵⁾ *Corpus iuris civilis*, Digesta 49, 16, 16 (in der Ausgabe von Th. Mommsen [1902] S. 838). Dieser Satz entsprach durchaus den Rechtsvorstellungen der damaligen Zeit, s. His, *Strafrecht*, a. a. O. S. 477, und war den Glossatoren bekannt, s. Glosse zu Const. I 9, o. Anm. 67, 82.

¹⁰⁶⁾ BFW. 9890.

¹⁰⁷⁾ Dementsprechend wird Konradin auch in seinem in Neapel abgefaßten Testament nur *dominus* genannt, s. Del Giudice, *Cod. dipl.* 2, 1, S. 333.

dem Prozeß eine Rolle gespielt haben, dann wäre interessant festzustellen, auf welche Weise Karl in den Besitz des Reichsvikariats kam.

Karl von Anjou hatte sich, schon bevor eine akute Gefahr von seiten Konradins sich abzeichnete, um das Reichsvikariat in der Toskana bemüht. Einen Kaiser gab es damals nicht, sondern nur zwei Kandidaten. Von dem Kaiser konnte Karl also diesen Titel nicht erhalten. Wohl gab es eine Theorie, derzufolge der Papst bei Vakanz des Kaisertums das Recht besaß, das Reichsvikariat neu zu besetzen¹⁰⁸). Diese theoretische Behauptung war allerdings in der Praxis noch nie verwirklicht worden: kein Papst hatte bisher einen Reichsvikar in der Toskana ernannt¹⁰⁹). Als Karl sich bei Clemens IV. um diese Stelle bemühte, blieb er ohne Erfolg. Clemens dachte höchstens daran, ihm das Amt eines *Capitaneus* zu geben¹¹⁰) und ernannte ihn schließlich nur zum *Paciarius*, zum Friedensstifter¹¹¹). Was die Ursache für diese päpstliche Zurückhaltung war, ist nicht mehr ganz ersichtlich. Ein Grund war sicherlich, daß er die beiden Kandidaten für das römische Kaisertum, Alphons von Kastilien und Richard von Cornwall, nicht durch einen Eingriff in die Reichsrechte kränken wollte¹¹²). Wahrscheinlich war ihm aber auch die Herrschaft Karls über Mittelitalien unerwünscht. Denn Karls Belehnung mit dem Königreich Sizilien hatte ja gerade den Zweck verfolgt, den Kirchenstaat von der Gefahr zu befreien, von Norden und Süden umklammert zu werden¹¹³). Diese Scheu des Papstes, das Reichsvikariat zu vergeben, hatte für Karl zwei entscheidende Auswirkungen: als *Paciarius* konnte er nicht über das Reichsgut verfügen, und — was in diesem Zusammenhang noch wichtiger ist — als Friedenswahrer hatte er nicht die Ausübung der Gerichts-

¹⁰⁸) F. Baethgen, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus, Zeitschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 10 (1920) 178ff.

¹⁰⁹) Ebd. 204f.

¹¹⁰) Ebd. 210.

¹¹¹) Am 4. Juni 1267, ebd. 210f. Auch Karls Tätigkeit als *Paciarius* suchte Clemens von vorneherein zeitlich einzuschränken, ebd. S. 211.

¹¹²) Dafür spricht das Schreiben Clemens an Richard von Cornwall vom 15. Juni: BFW. 9791; zu dem ähnlichen Schreiben an Alphons von Kastilien s. Baethgen, ebd. S. 213f., Anm. 4.

¹¹³) Siehe oben Anm. 30.

barkeit des Reiches in seiner Hand¹¹⁴). Diese blieb einem künftig zu ernennenden Vikar vorbehalten. Karl suchte diese sorgfältigen Unterscheidungen des Papstes zu umgehen. Das Recht, das Clemens IV. ihm nicht gab, sprach er sich selber zu¹¹⁵). So war die Lage, als Konradin am 7. April feierlich in Pisa einzog¹¹⁶). Karl war auf dem Rückzug aus der Toskana am 4. April, also drei Tage zuvor, beim Papst in Viterbo eingetroffen¹¹⁷). Zwischen König und Papst begannen nun intensive Verhandlungen. Uns interessiert nur ein Ergebnis: am 17. April erfolgt die offizielle Ernennung Karls zum Reichsvikar in der Toskana¹¹⁸). Was hatte Clemens nach zwölf tägiger Verhandlung zur Nachgiebigkeit gezwungen?

Für seinen Feldzug gegen Konradin erhielt Karl durch die nachträgliche Bestätigung seiner „frechen Usurpation“ keine Vorteile¹¹⁹). Die Toskana war längst in ein angiovinisches und in ein staufisches Lager gespalten. An diesem Zustand änderte die offizielle Ernennung Karls zum Reichsvikar nichts mehr. Aber was hat dann den Papst umgestimmt? In der Ernennungsurkunde sagt Clemens, Karl habe das Amt erhalten, damit nicht die Schwäche seiner bisherigen Stellung als *Paciarus nostrum possit propositum et tuum impedire processum* — unseren Vorsatz und Deinen Prozeß hindern könne¹²⁰). *Processus* kann, was allerdings etwas ungewöhnlich wäre, in einem allgemeineren Sinn mit Fortschritt übersetzt werden, aber kann auch als *terminus technicus* das Rechtsverfahren meinen. Sollte also Karl in Viterbo verlangt haben, daß er zum Reichsvikar ernannt wird, damit er als solcher gegen Konradin einen Prozeß wegen Verstoß gegen das römische Recht führen könnte? Das hieße, Karl wäre vor Clemens IV. erschienen mit dem Hinweis, daß er bei einer möglichen Gefangennahme Konradins und seiner nichtsizilianischen Anhänger gegen diese keine juristische Handhabe besäße. Die einzige Möglichkeit, sie juristisch zu

¹¹⁴) Baethgen, a. a. O. S. 212, Anm. 1; zur Gerichtsbarkeit s. ebd. S. 210, Anm. 2.

¹¹⁵) Baethgen, a. a. O. S. 211.

¹¹⁶) Hampe, Konradin, a. a. O. S. 239.

¹¹⁷) Ebd. S. 244f.

¹¹⁸) BFW. 9897; Hampe, Konradin, a. a. O. S. 249.

¹¹⁹) Hampe, Konradin ebd.

¹²⁰) Del Giudice, Cod. dipl., a. a. O. 2, 1, S. 119.

belangen, wäre gegeben, wenn er ihnen einen Verstoß gegen das Reichsgesetz *miles turbator pacis capite punitur* nachweisen könnte. Aber gegen dieses Gesetz könnten sie erst verstoßen, wenn sie in dem Gebiet eines Reichsvikars den Frieden brechen würden. Diese Gründe müssen Clemens, der gerade in jenen Tagen mit einer Gefangennahme Konradins rechnete¹²¹⁾, überzeugt haben. Daß sie ihm vorlagen, dafür spricht die Ernennungsurkunde. Denn dieses knapp gefaßte Schreiben¹²²⁾ sagt ausdrücklich, daß das Vikariat neu besetzt wurde, um gegen die *turbatores pacis* vorgehen zu können.

Schon in der *Narratio* heißt es: *cum pacis filios in diversis civitatibus et locis earum partium non inveneris, immo potius turbatores*¹²³⁾. Nachdem die *turbatores* so an den Anfang gestellt worden sind, schließt die Urkunde nach der Ernennung mit dem gleichen Gedanken: *Confortare igitur, fili carissime, et esto robustus et sic stude, quod iniungitur exequi, ut qui pacem diligunt, pacem habeant, et qui eam turbare voluerint, eius beneficio careant, damnaque propria culpa senserint*¹²³⁾. Wieder wird also auf die Menschen, die den Frieden verwirren wollen, hingewiesen. *Turbator pacis capite punitur* hatte der Satz in den Digesten gelautet.

Diese Entsprechungen sind zu auffällig, als daß man sie alle für zufällig halten könnte. Ich stelle sie noch einmal zusammen: Eine zeitgenössische, gerade über den Heereszug Karls in der Toskana gut informierte Quelle berichtet, Karl von Anjou habe als Reichsvikar die Hinrichtung Konradins vollziehen lassen. Als Reichsvikar aber konnte Karl seinem Gegner Verstoß gegen die Reichsrechte vorwerfen. Karl erreicht von einem Papst, der ebenfalls im Kampf gegen Konradin steht, die Ernennung zum Reichs-

¹²¹⁾ BFW. 9893, Del Giudice, Cod. dipl., a. a. O. 2, 1, S. 146: Clemens sagt von Konradin, *si tamen intraret Siciliam, ubi forte nocere plus posset propter populi levitatem, e contrario posset ibi facilius comprehendi* (12. April 1268).

¹²²⁾ Auf die ungewöhnliche Kürze der Urkunde weist Sternfeld, Kardinal Orsini, a. a. O. S. 124, Anm. 232 hin. St. nimmt an, daß noch eine „feierliche Ausstellung vorbehalten“ war. — Vielleicht läßt sich die Kürze aber auch aus der Tatsache erklären, daß Clemens sich bewußt darauf beschränken wollte, den einen Grund anzugeben, der ihn zur Ernennung Karls zwang: eine juristische Handhabe gegen die *turbatores pacis* zu bekommen.

¹²³⁾ Del Giudice, Cod. dipl., a. a. O. 2, 1, S. 119.

vikar, die ihm bisher verweigert worden war. Als Reichsvikar kann Karl die Gerichtsbarkeit des Reiches ausüben. Dieser Ernennungs-urkunde ist der Satz des römischen Rechtes zugrunde gelegt, der zur Verurteilung Konradins führen konnte. In der Urkunde heißt es weiterhin, daß die Ernennung vollzogen wurde, damit dem päpstlichen Vorsatz und dem königlichen Prozeß gedient würde. Damit stimmen die verschiedenen chronikalischen Nachrichten überein, die behaupten, die Hinrichtung Konradins sei mit päpstlichem Wissen und Willen vollzogen worden. Ich denke der Schluß ist nun erlaubt: Karl von Anjou wurde zum Reichsvikar in der Toskana ernannt, weil diese Ernennung die einzige Möglichkeit bot, gegen Konradin und seine Anhänger vor Gericht vorzugehen. Ob diese Entscheidung vom Papst allein oder auf Rat der Kardinäle gefällt wurde, ist nicht mehr sicher zu sagen¹²⁴). Allgemeinere politische Erwägungen bestätigen diesen Schluß.

Konradin war mit einer politischen Konzeption nach Italien gekommen, die ihn zwangsläufig zum Todfeind des Papstes werden ließ¹²⁵). Ein erbliches deutsches Kaisertum verbunden mit einer erblichen Herrschaft über Sizilien wäre für die Existenz des Kirchenstaates eine unerträgliche Belastung gewesen. Dagegen mußte ein Papst, so wie die Verhältnisse nach Innocenz III. lagen, Stellung nehmen. Der Vertreter einer solchen Gedankenwelt durfte nicht Gelegenheiten zur politischen Wirksamkeit besitzen. Es ist selbstverständlich, daß Clemens diese Frage mit Karl, sobald dieser den Papst in Viterbo aufgesucht hatte, ausführlich behandelte. Dabei wird es Karl nicht schwer gefallen sein, den Papst davon zu überzeugen, daß nur der Tod Konradins die Kirche von dieser Gefahr befreien konnte. Doch wird der Papst als Jurist¹²⁶) Wert darauf gelegt haben, daß man nicht gegen das geltende Recht ver-

¹²⁴) Da Clemens die Eigenschaft hatte, „stets die Kardinäle zu hören“, wird man auch bei dieser Handlung nicht mit einer selbstherrlichen Entscheidung des Papstes zu rechnen haben, s. Haller, Papsttum, a. a. O. S. 452; so wird die Nachricht, daß Kardinäle für den Prozeß gegen Konradin mit verantwortlich seien, wohl der Wirklichkeit entsprechen, s. oben Anm. 43.

¹²⁵) Siehe oben S. 28f.

¹²⁶) Roger Bacon sagt von Clemens: *quod numquam fuit papa, qui ita veraciter sciret ius, sicut vos, nec credo, quod erit aliquis*, MG. SS. 28, 576; Roger erhofft sich von ihm eine Erneuerung des Rechtes, ebd. 576f.; zu Clemens juristischer Laufbahn s. Haller, Papsttum, a. a. O. S. 315f.

stoße oder willkürlich handele. Da nun aber keine Möglichkeit bestand, Konradin nach sizilianischem Recht anzuklagen, wird sich bald die Ernennung Karls zum Reichsvikar als einziger Ausweg angeboten haben. Leicht ist Clemens offensichtlich diese Entscheidung nicht gefallen. Denn alle Ehren, die er Karl zugedacht hatte, übertrug er ihm gleich am Tag seiner Ankunft¹²⁷⁾, über das Reichsvikariat aber haben die beiden fast zwei Wochen miteinander verhandelt¹²⁸⁾. Zum Teil erklärt sich das Zögern sicher daraus, daß der Papst diese Würde Karl nicht zugedacht hatte¹²⁹⁾. Vielleicht rührte es auch daher, daß er scheute, mit dieser Ernennung einer späteren Hinrichtung Konradins zuzustimmen. Von dieser Scheu zeugt noch der letzte Satz der Ernennungsurkunde: *et sic stude, quod iniungitur exequi, ut qui pacem diligunt, pacem habeant, et qui eam turbare voluerint, eius beneficio careant, damnaque propria culpa senserint, non utique nobis (scil. papae) aut tibi (scil. Karolo), sed temerariis suis ausibus adscripturi*¹³⁰⁾. Mit diesen Worten suchte der Papst von vorneherein die Schuld für alles Kommende Konradin und seinen Anhängern zuzuschieben.

Mit der Ernennung Karls zum Reichsvikar hat der Papst zum ersten Male an einem entscheidenden Punkt in Reichsrechte eingegriffen. Damit hat er eine Entwicklung eingeleitet, die für die nächsten Generationen außerordentlich folgenreich war. Er hat es, wie die vorhergehende Einsetzung Karls als *Paciarinus* und die langen Verhandlungen in Viterbo zeigen, zögernd und unwillig getan. Erklärt sich sein Zögern vielleicht nicht nur aus Scheu, sondern auch aus einem Schuldgefühl Konradin gegenüber? Clemens Entscheidung ist von drei Aspekten aus zu betrachten.

Das eine ist der juristische Aspekt. Hier trifft Clemens sicher keine Schuld. Wenn einer nach den damaligen Rechtsvorstellungen schuld hatte, so war das Konradin; denn es war und bleibt eine Überspitzung staufischer Forderungen, daß ein junger Fürstensohn,

¹²⁷⁾ So ist die Ernennung zum römischen Senator auf 10 Jahre schon am 3. April ausgesprochen worden: Del Giudice, *Cod. dipl.* 2, 1, S. 142ff.; vgl. Hampe, *Konradin*, a. a. O. S. 247.

¹²⁸⁾ Die Ausstellung der Urkunde erfolgte am 17. April, zum Datum s. Hampe, *Konradin*, a. a. O. S. 249, Anm. 1.

¹²⁹⁾ Siehe oben S. 43.

¹³⁰⁾ Siehe oben Anm. 123.

nur weil er Sohn eines deutschen Königs und Enkel eines römischen Kaisers war, für sich, ohne von den Kurfürsten gewählt zu sein, das Recht in Anspruch nahm, in Deutschland und in Italien Handlungen eines erwählten römischen Königs vorzunehmen¹³¹). Daß dieser erhöhte Anspruch auch Clemens IV. dazu zwang, die päpstlichen Forderungen zu steigern, ist nur natürlich. Dabei verlangte Clemens nur Rechte für sich, die ihm die Kanonisten schon vor einigen Jahrzehnten zugesprochen hatten¹³²). Vom juristischen Standpunkt aus war die Handlungsweise des Papstes vertretbar, wenn man die Rechtmäßigkeit der kanonistischen Lehren nicht bestreiten wollte. Konradins Verhalten jedoch war in keiner Weise zu rechtfertigen. Es verstieß zumindest gegen das Recht der deutschen Wähler.

Neben dem juristischen hat die Tat einen moralischen Aspekt. Auch hier ist Clemens nicht eigentlich schuldig zu sprechen. Gewiß, er mußte wissen — das war ja der Sinn der Verhandlungen gewesen —, daß bei einer Gefangennahme Konradins dieser vor Gericht gestellt werden würde, und der Ausgang dieses Verfahrens war sicher. Aber man darf darüber nicht vergessen: als Karl zum Reichsvikar ernannt wurde, stand Konradin in Pisa, er hatte also das Gebiet von Karls Vikariat gerade erst betreten¹³³). Noch waren die Reichsrechte in der Toskana durch Friedensstörung nicht ernstlich verletzt, deswegen war bis zu diesem Zeitpunkt gegen Konradin vor Gericht kaum vorzugehen. Erst sein künftiges Verhalten löste ein Rechtsverfahren aus. Clemens errichtete sozusagen eine letzte Schranke vor dem jungen Staufer. Nur wenn er auch diese überschritt, wurde er schuldig. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn Clemens in Viterbo Karl zum Reichsvikar in der Lombardei, durch die Konradin mit seinen Truppen schon hindurchgezogen war, ernannt hätte. Diese Handlung würde juristisch genauso zu rechtfertigen, moralisch aber sehr viel bedenklicher gewesen sein. Doch so wie der Papst vorgegangen war, konnte er wirklich auch vom moralischen Standpunkt aus die Schuld für alles Kommende Konradin und seinen Anhängern zuschreiben¹³⁴).

¹³¹) Siehe oben S. 28.

¹³²) Siehe oben Anm. 108.

¹³³) Siehe oben S. 44.

¹³⁴) Siehe oben Anm. 130.

So bleibt noch der religiöse Aspekt. Es wäre nun ebenso leicht wie verfehlt, Clemens nach modernem Verständnis des Christentums zu verurteilen. Wenn man im religiösen Bereich jedoch den Maßstab seiner Zeit anlegt, ist die Schuldfrage keineswegs einfach zu beantworten. Damals gab es weite Kreise, die aus religiösen Gründen der weltlichen Macht der Kirche kritisch gegenüberstanden. Menschen dieser Gesinnung, die mit leidenschaftlicher Hingabe die apostolische Armut zu verwirklichen suchten und sich für die Leitung der Kirche einen Engelpapst herbeisehnten, hätten einen Papst sicher für schuldig erklärt, der die Voraussetzung für die Hinrichtung Konradins schuf. Denn Clemens' Entscheidung ging davon aus, daß die weltliche Macht des Papsttums — nämlich der Kirchenstaat — erhalten werden mußte. Schon der Ausgangspunkt wäre diesen Kreisen unchristlich, die Tat aber verwerflich erschienen.

Nun gab es neben dieser Strömung immerhin auch eine Richtung, welche die weltliche Macht des Papsttums religiös zu begründen suchte. Ihr letzter großer Vertreter war Innocenz III. gewesen¹³⁵⁾. Aber seit dessen Tod waren Jahrzehnte vergangen, und die Lehren des hl. Franziskus und seiner Gesinnungsgenossen hatten die religiösen Vorstellungen stark beeinflußt. Außerdem: Clemens IV. war kein Innocenz. Den Päpsten der ersten Jahrhunderthälfte, Innocenz III., Gregor IX. und vielleicht auch Innocenz IV. war es noch gelungen, religiöse und politische Bereiche so dicht beinanderzuhalten, daß sie fast eine Einheit zu bilden schienen^{135a)}.

¹³⁵⁾ F. Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistlichen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronreitpolitik, in: *Miscellanea Historiae Pontificiae* 19 (1954) 280ff., 300ff.

^{135a)} Zweifellos unterscheiden sich die drei Päpste sehr deutlich voneinander. Am saubersten trennt wohl Innocenz III. den weltlichen von dem geistlichen Bereich, wie Kempf neuerdings wieder nachgewiesen hat. Doch sein eigentliches Interesse gilt noch der „zur Einheit drängenden Synthese“, bei der man etwas „vom schlagenden Herzen des Papstes spürt“. So spricht Kempf von einer „spiritualistisch-theologischen Aufgipfelung im politischen Weltbild Innocenz' III.“, Kempf, a. a. O. S. 280. Zum Unterschied zwischen Innocenz III. und Innocenz IV. s. H. Tillmann, Papst Innocenz III., in: *Bonner hist. Forsch.* 3 (1954) 24ff. und 151; zu Gregor IX. s. H. M. Schaller, Die Antwort Gregors IX. auf Petrus de Vineia I, 1 „Collegerunt pontifices“. DA. 11 (1954) 152f.

Ihre politischen Gegner befanden sich daher immer in der Gefahr, als Ketzer verurteilt zu werden. Inzwischen war diese Einheit fraglich geworden. Wenn Franziskaner und ihnen nahestehende Gruppen die politische Macht der Kirche ablehnten, so bedeutete das, daß für sie Besitz und weltliche Gewalt nicht mehr zur religiösen Sphäre gehörten. Beide Bereiche hatten sich getrennt.

Es ist nun für Clemens IV. charakteristisch, daß sich seine Anklagen gegen Konradin rein auf den politischen Bereich beschränken. Hier spiegelt sich die andere Seite der gleichen Wandlung. Noch Friedrich II. war als Ketzer verurteilt worden¹³⁶). Bei Konradin wird die Möglichkeit, daß er Ketzer sein könnte — die Zusammenarbeit mit den Sarazenen bot sich immerhin ebenso als Verdachtsmoment wie bei Friedrich an —, nicht mehr in Erwägung gezogen¹³⁷). Mit dieser Beschränkung ist allerdings eine Steigerung der Ansprüche verbunden: Als Clemens Konradin exkommunizierte, genügte ihm politische Anklagepunkte^{137a}), und als er Karl zum Reichsvikar ernannte, beanspruchte er ein weltliches Recht, das bisher nur dem Kaiser zustand. Clemens beschränkte sich also auf die politische Sphäre, aber er sprach sich in ihr den obersten Platz zu.

Hier kommen wir zum eigentlichen Kern der Frage. Es wäre sehr vordergründig, wollte man den Papst für schuldig erklären, weil er der Verurteilung Konradins zugestimmt hat. Dieser Entschluß war die Folge einer anderen, grundsätzlicheren Entscheidung: Clemens hatte sich dazu bestimmen lassen, als Papst um irdische Macht und um Besitz zu kämpfen, und diese Entscheidung zwang ihn dazu, Konradins Verurteilung zu billigen. Aber nur, wenn es Clemens möglich gewesen sein sollte, seine weltlichen Herrschaftsansprüche mit lebendigen, religiösen Erfahrungen zu begründen, so wie es im frühen und noch im beginnenden hohen Mittelalter geschehen konnte, nur dann würde sich seine Grundhaltung und somit sein

¹³⁶) Gregor IX.: MG. Epp. saec. XIII. 1, 646ff.; Innocenz IV.: ebd. 2, 90ff.

¹³⁷) Der nächste päpstliche Prozeß gegen einen König, der sich ebenfalls auf rein „politische“ Argumente beschränkte, ist der Prozeß Martins IV. gegen Peter von Aragon, s. F. Olivier-Martin, Les registres de Martin IV (1281—1285), 1 (1901) 107ff.

^{137a}) Vgl. oben Anm. 32 und MG. Epp. saec. XIII 3, 666ff. und 723ff.

Kampf gegen Konradin auch religiös rechtfertigen lassen. Leitete er jedoch seine Ansprüche allein aus der Tatsache ab, daß auch seine Vorgänger Herren des Patrimonium Petri gewesen waren, so wurde der Papst hier schuldig: Die irdische Machtstellung des Papsttums mochte Clemens dann wie die Hinrichtung Konradins mit moralischen und juristischen Argumenten stützen, religiös zu begründen war sie in diesem Augenblick nicht mehr. Wenn man also von einer Schuld des Papstes sprechen will, was dem Historiker allerdings eigentlich nicht zusteht, so wird man sie in diesem Bereich zu suchen haben.

Nur noch ein paar Worte zum Verlauf des Prozesses. Sobald man weiß, daß dem Verfahren römisches Recht zugrunde lag, sind seine Eigentümlichkeiten leicht zu deuten: Wenn dem Staufer Konradin 1268 in Neapel Verstoß gegen Reichsrecht vorgeworfen wurde, ist es verständlich, daß Karl ihn vor ein ordentliches Gericht bringen mußte. Es ist dann auch einzusehen, daß vor diesem Gericht nur Landfremde erschienen, denn Angehörige des Königreiches vermochte man ja unter Berufung auf sizilianisches Recht ohne jedes Rechtsverfahren hinzurichten. Weiterhin ist die besondere Todesstrafe nun zu erklären: Sizilianische Rebellen wurden, wenn man sich nicht wie in der Stauferzeit quälendere Martern für sie ausdachte, geblendet und gehenkt. Alle in Neapel Verurteilten hingegen wurden geköpft, wie es das römische Recht vorschrieb. Ob Karl ein Richterkollegium, das sich aus Städtevertretern zusammensetzte, mit der Urteilsfindung beauftragte, wie Saba berichtet, oder ob er, von Juristen beraten, selbst das Urteil fällte, ist nicht mehr mit Sicherheit zu sagen. Aber nichts spricht gegen die sehr detaillierte Nachricht Saba Malaspinas, der an der Kurie vielleicht noch Einsicht in die Prozeßakten nehmen konnte¹³⁸). Das Urteil selbst wurde, auch wenn es Juristen gefällt haben, sicher im Namen des Königs ausgesprochen¹³⁹). Es wurde durch Robert von Bari öffentlich verkündet¹⁴⁰), der dabei eine Rede an das Volk hielt,

¹³⁸) Daß Saba Schreiben, die an der Kurie vorlagen, in seiner Chronik benutzt hat, macht Nitschke wahrscheinlich, Die Briefe Saba Malaspinas, a. a. O. S. 178f.

¹³⁹) Siehe oben Anm. 91.

¹⁴⁰) Bartholomäus von Neocastro, a. a. O. S. 8f.

eine Pflicht, die ihm im angiovinischen Reich als Protonotar zufiel¹⁴¹⁾.

Die Versuche, das römische Recht im Interesse des mittelalterlichen Imperiums zu benutzen, sind seit Heinrich IV. nicht mehr abgerissen. Im Prozesse Konradins ist es gegen den Vertreter einer Reichspolitik angewandt worden — zum ersten Male. Damit beginnt eine neue Entwicklung, die unter dem Enkel Karls, Robert von Neapel, im Streit mit Kaiser Heinrich VII. zur vollen Entfaltung kam¹⁴²⁾. — Mit einem Rechtsverfahren zwischen zwei souveränen Staaten, das sich in irgendeiner Weise mit den modernen Kriegsverbrecherprozessen vergleichen ließe, hat die gegen Konradin durchgeführte Gerichtsverhandlung nichts gemeinsam¹⁴³⁾.

Wie stand Konradin zu dem Prozeß? Er war nach Italien gekommen mit dem Anspruch, die Rechte eines erwählten Kaisers ausüben zu dürfen. Nun wurde ihm von einem Reichsvikar der Prozeß wegen Friedensstörung im Imperium gemacht. Es gibt keine Nachricht, daß er die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens bestritten hätte. Manches spricht sogar dafür, daß er es anerkannt hat. Denn Konradin hatte sich, wohl schon bevor der Prozeß begann, wieder mit der Kirche versöhnt, d. h. er hatte sich dem Papst unterworfen¹⁴⁴⁾. Das war aber nur möglich, wenn er vorher auf seine Erbansprüche auf das Reich verzichtet und Clemens das Recht, *vacante imperio* die Aufgaben des Kaisers auszuüben, zugebilligt hatte. War das geschehen — und es mußte vor der Lösung Konradins von der Exkommunikation geschehen sein —, dann konnte er keinen Einwand mehr gegen das Reichsvikariat Karls vorbringen. So verlor Konradin die Möglichkeit, gegen die Berechtigung der Anklage Einspruch zu erheben. Ob das sechzehnjährige Kind dies alles durchschaut hat?

In dem Augenblick, in dem Konradin sich dem päpstlichen Willen unterwarf, änderte sich auch seine Beziehung zu Clemens IV. Jetzt war der Papst eigentlich moralisch dazu verpflichtet, sich bei Karl von Anjou für den jungen Staufer einzusetzen. Er hätte

¹⁴¹⁾ Nitschke, Die Reden des Logotheten, a. a. O. S. 235 ff.

¹⁴²⁾ MG. Const. 4, 2 Nr. 1252—55, S. 1362 ff.

¹⁴³⁾ Siehe oben Anm. 51.

¹⁴⁴⁾ Hampe, Konradin, a. a. O. S. 316.

wenigstens darum bitten können, daß Konradin wie Heinrich von Kastilien zu lebenslänglicher Kerkerhaft begnadigt würde. Keine Chronik berichtet uns etwas von einer päpstlichen Intervention. Sie war auch kaum zu erwarten. Denn die Ernennung Karls zum Reichsvikar zeigt ja deutlich, daß dem Papst daran lag, Karl die Verurteilung Konradins zu ermöglichen. Nur: in Viterbo war die Tat des Papstes noch juristisch und moralisch zu rechtfertigen, aber sobald Konradin von der Exkommunikation gelöst war, ließ sich die päpstliche Handlungsweise höchstens noch juristisch einwandfrei begründen. Clemens IV. wird es wahrscheinlich bewußt gewesen sein, daß sein Verhalten nicht den Vorstellungen entsprach, die die Christenheit sich von ihrem höchsten Priester machte: sonst würde er kaum die Vorgeschichte, die zur Hinrichtung Konradins führte, so mit Schweigen bedeckt haben.

Hat hier der Papst Schuld an dem Prozeß von Neapel, so ist deswegen Konradin nicht ohne weiteres schuldlos. Schuldig — im juristischen Sinne — wurde er, als er, ohne zum deutschen König gewählt zu sein, die Rechte eines Kaisers auszuüben begann. Man kann die Kühnheit, mit der Konradin seine politische Konzeption verfolgte, bewundern, doch läßt sich nicht leugnen, daß diese Konzeption gegen das geltende Recht verstieß.

Was mag Konradin und seine Ratgeber zu dieser Haltung bestimmt haben? Vielleicht war es die Vermutung der staufischen Partei, daß allein ein hohes Ziel die Ghibellinen Italiens zu Not und Mühsal eines Krieges begeistern konnte, vielleicht war dieses Verhalten aber auch nur von der Neigung des Spätgeborenen bestimmt, noch einmal die eigentlichen Absichten seines Geschlechtes — ohne auf die Möglichkeiten eines Erfolges zu achten — rein zu verkörpern. Denn so wie man nicht leugnen kann, daß Konradins Forderungen sich nicht mit den damaligen Rechtsvorstellungen vereinen lassen, so muß man auch zugeben, daß er politisch nicht geschickt vorgegangen war. Hätten seine Forderungen sich am Anfang nur auf Sizilien beschränkt, hätte er vom Reich geschwiegen, wer weiß, ob Clemens unter diesen Umständen einem Prozeß gegen den jungen Staufer zugestimmt und Karl zum Reichsvikar ernannt haben würde. Aber waren die späten Staufer je politisch geschickt? War es Friedrich II., der in die Rechte des Kirchenstaates eingriff in einem Augenblick, in dem er die Unterstützung des Papstes

dringend brauchte¹⁴⁵), der von lombardischen Städten Unterwerfung forderte zu einer Zeit, wo er mitten in den Vorbereitungen für die Abfahrt ins Heilige Land seine Forderungen niemals durchsetzen konnte¹⁴⁶)? Folgte Konradin nicht nur dem Vorbild dieses Großvaters, der — noch fast ein Kind — über die Alpen gezogen war, um sich die deutsche Königskrone zu erobern, der aber auch als erwachsener Mann während der Belagerung von Parma sorglos auf die Jagd ritt, so daß seine Gegner fast ungehindert sein Lager zu zerstören und seine Schätze zu rauben vermochten¹⁴⁷)? Diese Staufer vertrauten ihrem Glück, von dem Friedrich so gerne sprach, aber das Glück spottete ihrer. Je näher sie dem Untergang kamen, um so unbekümmerter verkündeten sie ihre letzten Ziele. Politisch war das sicher sehr unklug.

Konradin hat noch einmal sehr rein diese staufische Eigenart verkörpert. Er verfügte eigentlich während seiner ganzen Regierungszeit immer nur über die Hoffnung, daß Fortuna, die Göttin des Glücks, ihm hold sein möge. Aber aus seinen kühnen Absichten, die ihn auf die Dauer mit aller Welt verfeinden mußten, hat er deswegen auch keinen Augenblick einen Hehl gemacht. Das war gewiß nicht sehr geschickt, und doch erwarb er sich immer aufs neue die Zuneigung aller, die von seinem Geschicke hörten.

Karl von Anjou erging es sehr anders. Er war nicht grausam, nicht grausamer als die Staufer. Auch sein Prozeß gegen Konradin ist keineswegs besonders ungerecht. Aber das nahm die Nachwelt kaum zur Kenntnis. Ihre Sympathien galten dem Erfolglosen, und Karl von Anjou, der sich als Herr des Landes im Kampf gegen den jungen Königssohn um die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung bemühte, vermochte im Gedächtnis der Nachkommen nie eine ähnliche Bedeutung zu erlangen.

¹⁴⁵) BFW. 1384 b, 1410, 1411, 1415, 1427—29; Haller, Papsttum, a. a. O. S. 29f.

¹⁴⁶) Siehe seinen in Cremona geplanten Reichstag: BFW. 1580, MG. Const. 2, 644; Haller, Papsttum, a. a. O. S. 38ff. Haller spricht von einem „unüberlegten Entschluß“, die Wiederherstellung der Reichsgewalt vor dem Kreuzzug durchzuführen, ebd. S. 40; ebd. S. 380 Kritik an der Darstellung von Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., a. a. O. S. 138.

¹⁴⁷) Haller, Papsttum, a. a. O. S. 228f., Kantorowicz, Friedrich II., a. a. O. S. 600ff.